

<b><u>Beratungsvorlage:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP 2.4	am 10.06.2024
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/> der nicht öffentlichen BA-Sitzung	TOP 6.1b)	am 18.06.2024
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 6.7b)	am 25.06.2024

## **TOP:**

### **Bauantrag für das Grundstück Attentalstraße 48, Flst. Nr. 110/1, Gemarkung Wittental - Nachrüstung eines Festzauns auf einen 5-litzigen wolfsabweisenden Stromzaun**

## **Sachverhalt:**

Für das Grundstück Attentalstraße 48, Gemarkung Wittental, wurde ein Bauantrag zur Nachrüstung eines Festzauns auf einen 5-litzigen wolfsabweisenden Stromzaun eingereicht.

Das Grundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Der bestehende Knotengitterzaun (Höhe ca. 90 cm und Länge ca. 700 m) soll auf einen 5-litzigen wolfsabweisenden Stromzaun mit 1,20 m Höhe nachgerüstet werden. Offene Einfriedungen ohne Fundament und Sockel sind nach dem Anhang zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung BW (LBO BW) baurechtlich verfahrensfrei. Für einen solchen Festzaun wird jedoch eine Genehmigung erforderlich.

Die Verwaltung hat aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 BauGB vorbehaltlich der Bestätigung der Privilegierung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu erteilen.

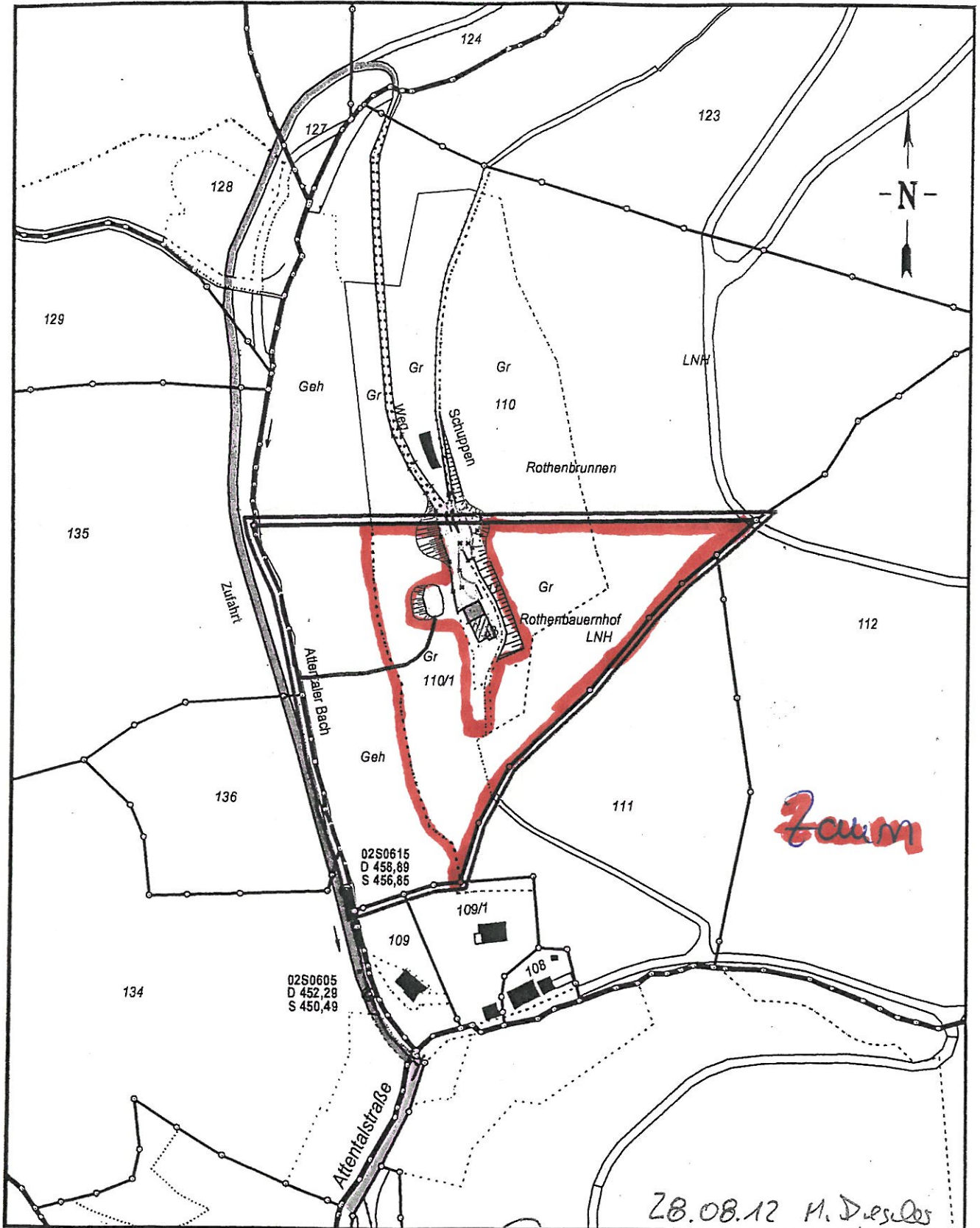
Aufgrund der 2-Monatsfrist aus dem Baugesetzbuch (§ 36 Abs. 2 BauGB) muss die Behandlung des Baugesuchs in der Juni-Sitzung stattfinden und kann nicht in einer der folgenden Sitzung geschoben werden.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat Wittental/der Bauausschuss empfiehlt/der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen und dem Bauvorhaben vorbehaltlich der Privilegierung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuzustimmen.

Gemeinde : **Stegen**  
 Gemarkung : **Wittental**  
 Landkreis : **Breisgau - Hochschwarzwald**

**Lageplan** - zeichnerischer Teil  
 zum Bauantrag (§ 4 LBO WVO)  
 für Flurstück : **110/1**



Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Freiburg, den 22.08.2012

**VOLKMAR GÜNTHER**  
 Ingenieurbüro für Vermessungswesen BI  
 Kandelblickstraße 6  
 79108 Freiburg - Hochdorf



**Übersichtsplan**

**Maßstab 1 : 2500**

Maße dürfen nicht abgegriffen werden  
 (I nur eingetragene Maße verwenden I)







### 3.1.1 Zaunhöhe / Drahtabstände (Grundschutz)

Die bauartbedingte Zaunhöhe eines zur Wolfsabwehr verwendeten Zaunes muss mindestens 90 cm betragen (siehe Bild 6).

Die unterste, stromführende Reihe an den Pfählen darf maximal 20 cm über der Bodenoberfläche verlaufen. Beim Zaufaufbau ist darauf zu achten, dass der unterste Draht der Bodenkontur folgt und straff gespannt ist.

Abstandsvergrößerungen vom Draht zum Boden durch kleinere Bodenunebenheiten sind in der Praxis häufig schwer zu vermeiden. Diese geländebedingten Abweichungen dürfen 5 cm nicht überschreiten. Das Risiko eines Wolfsdurchschlupfs steigt bei einem Abstand von mehr als 20 cm abhängig von den Erfahrungen und Fähigkeiten der Wolfsindividuen deutlich an.

Zur Gewährleistung eines Grundschutzes müssen die weiteren stromführenden Reihen bis zu einer Höhe von 60 cm am Pfahl einen Maximalabstand von 20 cm zueinander haben (20 cm / 40 cm / 60 cm). Eine Toleranz von 5 cm im Litzerverlauf zwischen den Pfählen ist zulässig.

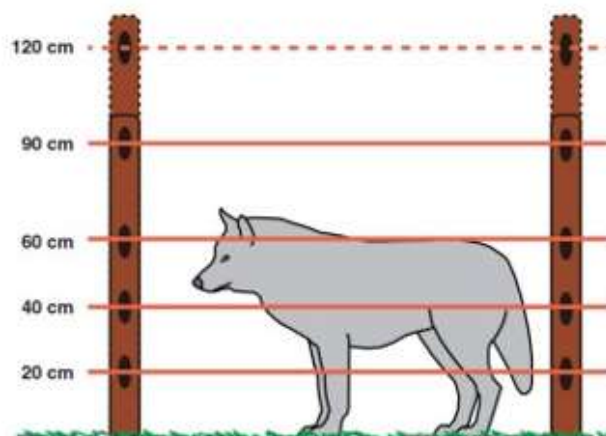


Bild 6 – Grundaufbau eines Wolfsabwehrzauns (Grafik: G. Herkert)